

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

1. Netzanschlussbeauftragung

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber der Stadtwerke Weinheim GmbH zur Verfügung gestellten Netzanschlussverträge zu beauftragen.

2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 2.1) Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke (max. 15 m ab Grundstücksgrenze).
- 2.2) Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einem Durchströmungswächter, einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes (im Regelfall am Abgang der Hauptleitung), der Gashauseinführung und der Druckregelung.
- 2.3) Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das öffentliche Gasversorgungsnetz angeschlossen wird.
- 2.4) Für die Erstellung des Netzanschlusses sowie für die Änderung des bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Netzanschlusskosten, aufgeschlüsselt nach den Kostenarten Material, Lohn und Fremdleistungen für Erdarbeiten, durch einen im Rahmen der Beauftragung kalkulierten Festpreis angeboten und abgerechnet.
- 2.5) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der SWW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen, anerkannten Regeln der Technik und denen der SWW durchgeführt werden. Sollten der SWW aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Eigenleistung zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 2.6) Das von der Stadtwerke Weinheim GmbH verwendete Hausanschluss-Mehrspartenbauteil geht nach Einbau prinzipiell in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten (Baukastensystem) dürfen nur die seitens der SWW freigegebenen Mehrsparten-Haus-Einführungen verwendet werden.
- 2.7) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird (5 Jahre nach der Stilllegung des Anschlusses). Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an Anlagenteile und den Betrieb der Gasanlage sind den Zusätzlichen technischen Richtlinien für Gas-Installationsarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Weinheim GmbH (Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen) zu entnehmen (§ 20 NDAV).

3. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)

BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen oder in ihrer Leistungsanforderung erhöht werden:

- a) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Weinheim GmbH für den Anschluss an ihr Leitungsnetz bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die

Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperrrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- b) Für die auf die Haushaltskunden in Niederdruck gemäß der NDAV maximal entfallenden Kosten in Bezug auf den Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von höchstens 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen entstehenden Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer maximal zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung im Versorgungsbereich wie folgt:

$$\text{BKZ}_{\text{max}} (\text{Euro}) = \frac{P_A}{\sum P_A} \times 0,5 \times K$$

K: Umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen (zum Tagesneuwert).

P_A : Für die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit.

$\sum P_A$: Summe der Leistungen, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich vorgesehen ist.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht.

Der Baukostenzuschuss beträgt für das gesamte Erdgasversorgungsgebiet der Stadtwerke Weinheim GmbH (Weinheim, Hemsbach, Laudenschbach):

	netto Euro	brutto Euro
Bis 24 kW Kesselleistung	460,00	547,40
für jedes weitere KW Kesselleistung	20,00	23,80

4. Fälligkeit, Abschlagszahlung, Vorauszahlung

- 4.1) Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
- 4.2) Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Anschlüsse, kann die SWW angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 4.3) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWW angemessene Vorauszahlungen.

5. Inbetriebsetzung gemäß (§ 14 NDAV)

- 5.1) Die Kosten, die der Stadtwerke Weinheim GmbH für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus der Ziffer 3 NDAV.
- 5.2) Die Inbetriebsetzung darf nur durch die Stadtwerke Weinheim GmbH oder im Ausnahmefall durch ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und bei der Stadtwerke Weinheim GmbH gemeldetes Installationsunternehmen erfolgen. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 5.3) Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die Inbetriebsetzungskosten nach folgenden Pauschalsätzen:

	netto Euro	brutto Euro
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	Keine Kostenberechnung	
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	47,00	55,93
Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage bei vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	60,00	71,40

- 5.4) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzkosten abhängig gemacht werden.

6. Anschlussnutzungsverhältnis (§ 3 NDAV)

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Weinheim GmbH entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber der Stadtwerke Weinheim GmbH die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen. Hierzu muss sich der Anschlussnutzer bei der Stadtwerke Weinheim GmbH melden. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt der Stadtwerke Weinheim GmbH keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§ 36 EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG).

7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an Anlagenteile und den Betrieb der Gasanlage sind den Zusätzlichen technischen Richtlinien für Gas-Installationsarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Weinheim GmbH zu entnehmen. Die Zusätzlichen Richtlinien liegen in den Geschäftsräumen der SWW aus und werden auf Verlangen den Anschlussnehmern und Nutzern unentgeltlich ausgehändigt.

8. Zahlungsverzug, Inkasso sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 23, 24 NDAV)

- 8.1) Die SWW berechnet für den Zahlungsverzug, das Inkasso sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung:

	netto Euro	brutto Euro
Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung	4,00*	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung	25,00*	
zur Einstellung der Versorgung	47,00	55,93
zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung (übliche Arbeitszeit)	60,00	71,40

- 8.2) Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

- 8.3) Bei Unterbrechung bzw. Wiederinbetriebnahme der Energieversorgung, die nur durch erschwerte Umstände und von technischem Fachpersonal der Stadtwerke auszuführen sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

- 8.4) Die mit „ * “ gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Für alle anderen Beträge ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.
- 8.5) Die derzeit gültigen Geschäftszeiten der SWW sind Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 16:00, Donnerstag von 07:00 bis 17:00 sowie Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr. Eine Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der gültigen Geschäftszeiten erfolgt nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch.

9. Rücklastschriften bei Einzugsermächtigung

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

10. Sonstige Kostenberechnung

Soweit im Übrigen die SWW gemäß NAV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Steuern und Abgaben

Die Stadtwerke Weinheim GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen. Den von der SWW geforderten Beträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 20.04.2007 in Kraft.